

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Weldplus GmbH

## **I. Geltungsbereich, widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Schriftform, Angebote**

1. Maßgeblich für alle Lieferungen und Leistungen der Weldplus GmbH (nachfolgend WP genannt) sind die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, WP hat der Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Bestellungen, Annahmeerklärungen und Auftragsbestätigungen sowie sämtliche Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nachvertragliche Vereinbarungen sollen ebenfalls schriftlich niedergelegt werden.
3. Sofern nicht anders angegeben oder vereinbart, sind Angebote von WP freibleibend; ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit schriftlicher Bestätigung der bei WP eingegangenen Bestellung zustande, spätestens jedoch, insoweit abweichend von Ziffer I. 2 Satz 1, durch Annahme der Lieferung.

## **II. Preise**

Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, verpackt ab Werk des Herstellers zuzüglich Transportkosten sowie zuzüglich evtl. anfallender Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## **III. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Vorleistungspflicht des Vertragspartners, Vermögensverschlechterung**

1. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, sind Rechnungen für Warenlieferungen und sonstige Dienstleistungen sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
2. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, wird eine Kostenpauschale fällig. Darüber hinaus behält es sich WP vor, Verzugszinsen zu berechnen
3. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. WP ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse bzw. per Nachnahme auszuführen.
5. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch von WP auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann WP die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. WP kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug- um- Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. WP ist nach Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und / oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

## **IV. Lieferung, Lieferfristen/Liefertermine, Lieferverzug, Höhere Gewalt, Teillieferungen**

1. Die in der Auftragsbestätigung von WP angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Für den Umfang der Lieferungen sind die Auftragsbestätigungen von WP maßgebend.
2. Die Einhaltung verbindlicher oder unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus.
3. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät WP gegenüber dem Kunden nicht in Verzug, soweit WP die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von WP nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist WP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Der Kunde kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugs Schadens verlangen, wenn WP Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von WP auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Ziffer VIII. 3 bleibt unberührt.
5. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer bei WP bzw. deren Lieferanten eintretender Hindernisse, z. B. Störungen bei der Eigenbelieferung, rechtmäßige Streiks / Aussperrungen, Betriebsstörungen etc., die WP ohne

eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern diese Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als sechs Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Wird aufgrund einer solchen Störung die Lieferung und Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird WP endgültig von ihrer Leistungspflicht frei. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

6. Teillieferungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig und selbständig abrechenbar.

## **V. Erfüllungsort, Gefahrübergang**

1. Erfüllungsort für Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung der Sitz von WP. Ein Versand erfolgt vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung ab Geschäftssitz bzw. ab Auslieferungslager von WP auf Gefahr des Kunden; die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von WP verlassen hat. Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche WP gegen den Kunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ware nachträglich erwirbt, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware Eigentum von WP. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.

2. Ferner bleibt die Ware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, die WP gegen den Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum von WP. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von WP.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Zur Sicherung aller offenen Ansprüche tritt er die aus dem Weiterverkauf gegen seinen Abnehmer entstehende Forderung bereits jetzt an WP ab. Diese nimmt die Abtretung an. Solange WP noch Eigentümerin der Vorbehaltsware ist, ist sie bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.

4. Der Kunde ist widerruflich zum Einzug der abgetretenen Forderung ermächtigt. WP darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Die Befugnis von WP, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sie sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach und ist WP deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, ist der Kunde verpflichtet, WP auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, die zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie die Schuldner über die Abtretung zu unterrichten.

6. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung von WP beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WP. Das Recht des Kunden, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den vorgenannten Voraussetzungen weiterzuverkaufen, bleibt hiervon unberührt.

7. Bei Zugriffen Dritter, z. B. bei Pfändungen der Vorbehaltsware, hat der Kunde WP sofort schriftlich zu unterrichten und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von WP hinzuweisen.

8. Stellt der Kunde nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen von WP zur Herausgabe der noch in deren Eigentum stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist der Kunde bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach Mahnung zur Herausgabe der Vorbehaltsware an WP verpflichtet. Weiterhin ist der Kunde in diesen Fällen verpflichtet, WP unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, nebst einer Aufstellung über die Forderungen gegenüber Drittschuldnern zu übersenden.

9. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware durch WP stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. WP ist berechtigt, dem Kunden schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu setzen und anzudrohen, das bei nicht fristgerechter Erfüllung die Annahme der Leistung abgelehnt und die sichergestellte Vorbehaltsware unter Anrechnung einer evtl. erhaltenen Zahlung auf den Kaufpreis verwertet wird. Werden die Verbindlichkeiten nicht erfüllt, kann WP die Ware freihändig verwerten. Der Kunde hat in diesem Fall die Verwertungskosten zu tragen. Weitere gesetzliche Rechte von WP werden von dieser Regelung nicht berührt.

10. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seinen Versicherer zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum von WP beziehen, an diese ab. WP nimmt diese Abtretung an.

11. WP ist auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen und Vorausabtretungen verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten WP eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegenüber dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt.

## **VII. Mängelhaftung, technische Änderungen, Untersuchungs- und Rügefrist, Mängelverjährung Die Mängelhaftung richtet sich nach dem Gesetz, modifiziert durch folgende Regelungen:**

1. Technische Daten in Werbeunterlagen, Dokumentationen und Angeboten unterliegen dem technischen Wandel. Solche Daten stellen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung keine Beschaffenheitsgarantien dar. WP behält sich technische Änderungen, Maß- und Farbabweichungen vor, solange dem Kunden diese Änderungen unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Ansprüche wegen Fehlens einer vor oder bei Vertragsschluss garantierten Beschaffenheit können nur geltend gemacht werden, wenn und soweit eine bestimmte Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich garantiert wurde.

2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel der Ware müssen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden.

3. Bei Eingriffen oder Änderungen an den gelieferten Waren durch den Kunden oder durch Dritte, bei Verwendung nicht autorisierten Zubehörs und nicht autorisierter Ersatzteile sowie bei unsachgemäßer Lagerung, Benutzung oder Instandhaltung der gelieferten Ware entfallen sämtliche Mängelansprüche, soweit nicht der Kunde nachweist, dass ein eventueller Mangel nicht kausal auf derartige Maßnahmen zurückzuführen ist.

4. Soweit Ware vertragsgemäß im gebrauchten Zustand geliefert wurde, entfällt jede Mängelhaftung, Schadensersatzansprüche gem. Ziffer VIII. 1. und Ziffer VIII. 3. bleiben unberührt. Eine Haftung für normale Abnutzung oder Verschleiß ist ausgeschlossen.

5. Zeigt der Kunde einen Mangel rechtzeitig gem. Ziffer VII. 2. an, so hat er nach Wahl von WP Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung); der Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist am Sitz von WP. Die für die Mängelbeseitigung vor Ort anfallenden Kosten wie z.B. Ein- und Ausbaurkosten, Fahrt- und Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. WP kann die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sowohl die Beseitigung des Mangels, als auch die Lieferung einer mangelfreien Sache nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

6. Die Rücksendung mangelhafter Ware an WP zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die im Zusammenhang mit der Rücklieferung der mangelhaften Ware anfallenden Kosten (Transportkosten, Zoll, etc.) trägt der Kunde. Liefert WP zum Zwecke der Nacherfüllung eine Ersatzsache, so hat der Kunde nach entsprechender Aufforderung durch WP die ursprünglich gelieferte Ware unverzüglich zurück zu senden. Ersetzte Teile werden Eigentum von WP.

7. Schlägt die Nacherfüllung gem. Ziffer VII. 5. fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Dies gilt auch, wenn die Nacherfüllung unzumutbar verzögert, unberechtigt verweigert oder unmöglich wird bzw. dem Kunden unzumutbar ist.

8. Mängelansprüche bestehen nicht bei Mängeln, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen (z.B. fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden, übermäßige Beanspruchung, mangelhafte Bauarbeiten sowie besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind).

9. Die Mängelhaftungsfrist beträgt vorbehaltlich Ziffer VIII. 1. und Ziffer VIII. 3. bei Kaufverträgen 12 Monate vom Tag der Ablieferung und bei Werkverträgen 12 Monate vom Tag der Abnahme.

10. Soweit für von WP gelieferte Waren Herstellergarantien bestehen, richten sich die Ansprüche aus solchen Garantien ausschließlich gegen den jeweiligen Garantiegeber nach Maßgabe der jeweiligen Garantiebestimmungen. Ansprüche gegen WP werden durch nicht von WP gewährte Garantien Dritter nicht begründet.

11. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von WP nicht nach Maßgabe von Ziffer VIII. dieser Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer VII. geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

## **VIII. Haftung, Verjährung**

1. WP haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt, höchstens jedoch bei Sachschäden auf EUR 500.000 und bei Vermögensschäden auf EUR 250.000. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet WP nicht.

3. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für die Verletzung von Leben, Körper und

Gesundheit bleibt von vorstehender Ziffer VIII. 2. unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

4. Schadensersatzansprüche, für die die Haftung nach dieser Ziffer VIII. ausgeschlossen oder beschränkt ist, verjähren, mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, in zwei Jahren, gerechnet vom Empfang der Ware durch den Kunden.

#### **IX. Nutzungsrechte an Software**

1. WP räumt dem Kunden ab Bezahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich unbegrenzte bzw. vertraglich begrenzte, nicht ausschließliche Recht ein, die vertragsgegenständliche Software für die jeweiligen Vertragszwecke zu nutzen. Dies umfasst vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen der Parteien lediglich die Installation, das Laden und den Ablauf der Software sowie die Anfertigung etwa erforderlicher Sicherungskopien. Eine Unterlizenzierung ist verboten. Die Übertragung der Software an Dritte ist nicht zulässig.

2. Das Recht des Kunden zur Nutzung der Software erlischt, ohne dass es einer Erklärung bedarf, wenn der Kunde gegen eine der Bestimmungen in Ziffer IX. 1 verstößt.

3. Soweit dies nichtausdrücklich gesetzlich gestattet ist (§§ 69d, 69 eUrhG), ist es dem Kunden verboten, die Software zu bearbeiten, zu dekompileieren oder zurück zu entwickeln (reverse engineering).

#### **X. Kosten des Auslesens von Logfiles und Aufspielen von Software-Updates**

1. Falls der Kunde keinen Online-Zugriff über den WP-Remote-Service ermöglicht, werden vom Tag der Inbetriebnahme an die für das Auslesen der Logfiles vor Ort anfallenden Kosten, z. B. Arbeitskosten und Fahrt- und Nebenkosten, nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Für erforderliche Software-Updates, die nicht im Rahmen der empfohlenen jährlichen Wartung am Aufstellungsort oder Online über den WP-Remote-Service durchgeführt werden können, werden vom Tag der Inbetriebnahme an die für das Aufspielen oder die Inbetriebnahme des Updates am Aufstellungsort anfallenden Kosten, z. B. Arbeitskosten, Fahrt- und Nebenkosten, von WP nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **XI. Vertraulichkeit**

1. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.

2. Vertrauliche Informationen im Sinne der Regelung in Ziffer XI. 1 sind alle Angebote und Auftragsbestätigungen von WP sowie alle Informationen, Unterlagen und Daten, die als vertraulich bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Der Begriff vertrauliche Informationen umfasst nicht solche Informationen, die (1) zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind oder dies werden, (2) einer der Parteien rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht wurden oder werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber der anderen Partei unterliegt; oder (3) sich bereits rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht in ihrem Besitz befanden, bevor sie sie von der offenlegenden Partei erhalten hat. Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat diejenige Partei zu beweisen, die sich hierauf beruft.

#### **XII. Entsorgung der gelieferten Ware**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt insoweit WP von den Verpflichtungen nach § 10 Absatz 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

2. Im Falle des Weiterverkaufs der von WP gelieferten Ware im unternehmerischen Geschäftsverkehr hat der Kunde durch geeignete vertragliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass entweder der Kunde des Kunden nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt oder aber dass der Kunde selbst seinem Kunden gegenüber die ordnungsgemäße Entsorgung übernimmt.

3. Macht ein Dritter nach Nutzungsbeendigung einen Anspruch auf Entsorgung der gelieferten Ware gegen WP geltend, hat der Kunde die Ware ordnungsgemäß zu entsorgen sowie WP von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 2 ElektroG freizustellen.

4. Der Anspruch von WP gegen den Kunden auf Übernahme der Entsorgungspflicht bzw. auf Freistellung von den Verpflichtungen nach § 10 Absatz 2 ElektroG verjährt nicht vor Ablauf von einem Jahr nach endgültiger Beendigung der Nutzung und Kenntniserlangung von WP von der Nutzungsbeendigung.

#### **XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit**

1. Zwischen WP und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz nicht in Deutschland hat, wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag als ausschließlicher Gerichtsstand der Hauptsitz von WP vereinbart. WP ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Sofern eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unzulässig ist, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Mai 2020